

Gesetz
über die Gremien der Pfarreien des Bistums Fulda
(Pfarreigremiengesetz – PGG)

Vom 14. Dezember 2024

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1
Einleitende Bestimmungen

- § 1 Struktur der Pfarrei
- § 2 Leitung und Gremien
- § 3 Geistliche Ausrichtung der Gremienarbeit

Abschnitt 2
Pfarreirat

- § 4 Aufgaben
- § 5 Zusammensetzung
- § 6 Mitglieder kraft Amtes
- § 7 Gewählte Mitglieder
- § 8 Hinzugewählte Mitglieder
- § 9 Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme
- § 10 Amtsperiode, Wahltermin
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 13 Konstituierung
- § 14 Vorstand
- § 15 Arbeitsweise
- § 16 Digitale und hybride Sitzungen
- § 17 Beschlüsse
- § 18 Vorgehen bei Widerspruch des Pfarrers
- § 19 Schlichtungsstelle für Pfarreiräte

§ 20 Arbeitskreise

Abschnitt 3
Verwaltungsrat,
Zusammenarbeit des Verwaltungsrates
mit dem Pfarreirat und dem Gemeinsamem Rat

§ 21 Verwaltungsrat, Kirchenvermögensverwaltungsgesetz

§ 22 Zusammenwirken bei Erstellung des Haushaltsplans

§ 23 Anhörungsrechte des Vorstandes des Pfarreirates

§ 24 Informationspflichten des Verwaltungsrats

Abschnitt 4
Gemeinsamer Rat

§ 25 Aufgaben

§ 26 Zusammensetzung, Amtsperiode

§ 27 Vorsitz, Vorstand

§ 28 Arbeitsweise

Abschnitt 5
Kirchenteams

Unterabschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Aufgaben

§ 30 Ansprechperson

§ 31 Amtsperiode

§ 32 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 33 Organisationsformen von Kirchenteams

Unterabschnitt 2
Kirchenteam – Organisationsform A

§ 34 Zusammensetzung

§ 35 Gewählte Mitglieder

§ 36 Hinzugewählte Mitglieder

§ 37 Ausscheiden von Mitgliedern

- § 38 Konstituierung
- § 39 Vorstand
- § 40 Verwaltung der Verfügungsmittel des Kirchortes
- § 41 Arbeitsweise
- § 42 Beschlüsse
- § 43 Vorgehen bei Widerspruch des Pfarrers

Unterabschnitt 3
Kirchenteam – Organisationsform B

- § 44 Zusammensetzung
- § 45 Arbeitsweise

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

- § 46 Inkrafttreten
- § 47 Geltungsbereich
- § 48 Außerkrafttreten
- § 49 Evaluierung

Präambel

Der Kirche ist vom Herrn selbst der Auftrag gegeben Menschen in eine lebendige Beziehung mit Jesus Christus zu begleiten (vgl. Mt 28,19). Dies geschieht im Bewusstsein der spezifischen Herausforderungen unserer Zeit. Die Pfarreien leisten zu diesem Auftrag der Kirche einen wichtigen Beitrag. Damit die Pfarreien und ihre Gremien einen verlässlichen Rahmen haben, diese ihre Sendung zu leben, erlasse ich dieses Gesetz zur Bildung und Arbeitsweise der Pfarreigremien. Es dient zur Verwirklichung der partnerschaftlichen Mitverantwortung aller Gläubigen.

Das Bistum Fulda versteht sich in Gemeinschaft mit allen Gliedern der Kirche als pilgerndes Volk Gottes in der Tradition des Volkes Israel (vgl. z. B. Buch Exodus), das im neuen Bund in Jesus Christus bestätigt wurde. Wir glauben, dass Gott uns auch heute ruft und in allen Herausforderungen begleitet und stärkt.

Grundlage dieses Gesetzes ist das Zeugnis der Heiligen Schrift, insbesondere in seiner Interpretation durch das Zweite Vatikanische Konzil: „Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, d. h. Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen Gentium (= LG) 1). Die Kirche findet ihre Bestimmung nicht in sich selbst, sondern im Reich Gottes. Ihre Strukturen und Tradition dienen diesem Ziel.

Die Kirche ist „zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig“ (LG 8). Darum erneuert sich die Kirche dynamisch im Hören auf das Wort Gottes in Schrift und Tradition, in der Wahrnehmung der Spuren Gottes im Leben anderer Menschen und der geistlichen Regungen in den Herzen der Menschen.

Die Pfarreien im Bistum Fulda organisieren sich in verschiedenen Formen von Netzwerken gemäß dem Prinzip der Subsidiarität. Netzwerke von Menschen, in denen unser christlicher Glaube lebendig ist, bilden Knotenpunkte der Pastoral. Diese sind persönlich, organisational und fluide, analog oder digital. In ihnen kommen Evangelium und Existenz miteinander in Beziehung. Aus diesen Netzwerken leben die Pfarreien. Sie sind eine verlässliche erste Anlaufstelle für Seelsorge und kirchliches Leben. Dadurch sind Liturgie, Verkündigung und Diakonie als Grundvollzüge der Kirche im Territorium präsent. Gleichzeitig sind die Pfarreien Teil eines größeren Netzwerkes, zu dem auch das Bistum und zivilgesellschaftliche Akteure gehören. Teil dieses größeren Netzwerkes sind außerdem weitere pastorale Orte, wie die kategoriale Seelsorge oder die muttersprachlichen Gemeinden, die oft eine eigene Organisationsform haben.

Die Gremien der Pfarrei sollen die Zeichen der Zeit wahrnehmen, sie mit Hilfe von Schrift, Tradition und den inneren Bewegungen unterscheiden und ihre Vision strategisch umsetzen. So ringen und suchen sie synodal nach dem Auftrag Gottes für sein Volk in dieser konkreten Zeit und setzen die Sendung der Kirche um. Auf diese Weise ermöglicht die Kirche Menschen einen Zugang zu den Erfahrungen, die ihr Leben tragen und hilft ihnen, daraus ihr Leben zu gestalten. So trägt sie die Frohe Botschaft in die Welt (vgl. LG 33).

Mit Hilfe eines umfangreichen synodalen Vorgehens, das durch das Hören auf Gott in Schrift und Tradition, die Zeichen der Zeit und die inneren Regungen der Gläubigen des

Bistums, die aufgrund ihrer Taufberufung (vgl. LG 32) Verantwortung auf Pfarrei- und Bistumsebene tragen, charakterisiert werden kann, wurde dieses Gesetz erarbeitet. Neben über 1.000 Vertreterinnen und Vertretern der Gremien, den hauptamtlich im Bistum Fulda Tätigen waren auch die verschiedenen Gremien auf diözesaner Ebene in den Prozess der Erarbeitung eingebunden. Dieser Weg entspricht einer Form der Synodalität, wie sie Papst Franziskus am 18. September 2021 beschrieben hat: „Die Synodalität drückt das Wesen der Kirche, ihre Form, ihren Stil und ihre Sendung aus. Deshalb sprechen wir von einer synodalen Kirche. Gläubige, Bischofskollegium, Bischof von Rom: man hört den anderen zu; und alle im Hören auf den Heiligen Geist, den Geist der Wahrheit (Joh 14,17), um zu wissen, was er den Kirchen sagt (Offb 2,7).“

Abschnitt 1

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Struktur der Pfarrei

- (1) Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Hirtensorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird (can. 515 § 1 CIC).
- (2) In einer Pfarrei kann es Kirchorte und pastorale Orte geben. Kirchorte sind rechtlich nicht selbstständige, territorial abgegrenzte Untergliederungen innerhalb der Pfarrei mit einem eigenen Gremium (Kirchenteam). Pastorale Orte sind eigenständige Orte, an denen Evangelium und Existenz miteinander in Beziehung kommen, die mit der Pfarrei verbunden sind, sich aber nicht in die Struktur der Pfarrei einfügen (z. B. kategoriale Seelsorge, Vereine, Verbände).
- (3) Pfarreien und Pfarrkuratien, die im Rahmen einer Neugründung vereinigt werden, bilden in der neuen Pfarrei jeweils einen Kirchort. Abweichungen von Satz 1 können im jeweiligen Dekret zur Neugründung festgesetzt werden.
- (4) Durch Beschluss des Pfarreirates können neue Kirchorte errichtet und bestehende Kirchorte neu umschrieben oder aufgehoben werden. Das Gebiet eines aufgehobenen Kirchortes kann einem anderen Kirchort vollständig oder mehreren anderen Kirchorten jeweils teilweise zugeordnet werden. Vor Neuerrichtungen, Veränderungen oder Aufhebungen von Kirchorten sind die jeweils betroffenen Kirchenteams, sofern solche existieren, durch den Pfarreirat zu hören; ansonsten ist vom Pfarreirat eine Kirchortversammlung durchzuführen. Über Entscheidungen im Sinne von Satz 1 ist das Bischöfliche Generalvikariat zu informieren.
- (5) Muttersprachliche Gemeinden im Sinne des Missionen-Gremiengesetzes gelten in den Pfarreien, in denen sich ihr Gemeindeleben vollzieht und sie regelmäßig ihre Gottesdienste feiern, als Kirchorte. Die nach dem Missionen-Gremiengesetz in seiner

jeweils geltenden Fassung gebildeten Kirchenteams gelten als Kirchenteams im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

Leitung und Gremien

- (1) Die Pfarrei wird vom Pfarrer unter Mitwirkung der pastoralen Dienstgemeinschaft, der Verwaltungsleitung und der Pfarreigremien geleitet.
- (2) Pastorale Dienstgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit aller mit einem durch den Ortsordinarius erteilten Dienstauftrag in der Pfarrei tätigen Priester, Diakone und hauptamtlichen Laien.
- (3) Pfarreigremien sind:
 1. der Pfarreirat,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. der Gemeinsame Rat und
 4. die Kirchenteams.

§ 3

Geistliche Ausrichtung der Gremienarbeit

- (1) Die Pfarreigremien arbeiten in einer synodal-geistlichen Weise. Diese zeigt sich vor allem darin, dass die Pfarreigremien im Hören und in der Auseinandersetzung mit Schrift und Tradition, mit den Zeichen der Zeit und den inneren Bewegungen nach dem Auftrag Gottes für sein Volk in der Gegenwart in einem konkreten Sozialraum suchen und um den Weg zur Umsetzung dieses Auftrages ringen. Von daher verstehen sie ihre Sendung und setzen ihre Prioritäten in den verschiedenen Aufgabenbereichen fest. Dazu sind die Schritte Wahrnehmen, Unterscheiden/Entscheiden und Initiieren/Umsetzen grundlegend und beschreiben die Art und Weise, wie die verschiedenen Aufgaben ausgefüllt werden.
- (2) Die Vorsitzenden und Vorstände der Pfarreigremien wirken darauf hin, dass die Gremien einen synodal-geistlichen Weg gehen. Dieser kann inspiriert sein aus den unterschiedlichen spirituellen Traditionen der Kirche. In seiner Verantwortung für die geistliche Leitung der Pfarrei kommt dem Pfarrer – unter Mitwirkung der pastoralen Dienstgemeinschaft – die Aufgabe zu, Sorge dafür zu tragen, dass nach Kräften die Rahmenbedingungen für ein geistliches Arbeiten gegeben sind.
- (3) Die Mitglieder der Pfarreigremien werden jeweils in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

Abschnitt 2 **Pfarrerrat**

§ 4 **Aufgaben**

Der Pfarrerrat ist das strategische Gremium der Pfarrei. Er ist im Zusammenwirken mit dem Pfarrer und der pastoralen Dienstgemeinschaft der Pfarrei verantwortlich für die Entwicklung pastoraler Konzepte. Er berät über pastorale Maßnahmen und sorgt für entsprechende Strukturen der Pfarrei. Bei alledem beachtet er die Sendung der Kirche, die weltkirchlichen Vorgänge und greift diözesane Impulse auf. Der Pfarrerrat nimmt außerdem die Anhörungsrechte wahr, die für ihn in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Der Pfarrerrat erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung der Rechte des Pfarrers, die sich aus dem universalkirchlichen und partikularen Kirchenrecht ergeben.

1. Dabei nimmt er wahr:
 - a) die Situation der Pfarrei,
 - b) ihren Sozialraum und die in ihm vorkommenden Milieus mit ihren sozialen Herausforderungen,
 - c) die pastoralen Orte wie z. B. Kindertageseinrichtungen und Verbände, aber auch flüchtige Orte, in denen sich das Evangelium ereignet,
 - d) fluide Netzwerke in der Gesellschaft,
 - e) aber auch die Art und Weise, wie ein Gremium die Wirklichkeit wahrnimmt, um sie (selbst-)kritisch zu reflektieren.

2. Er unterscheidet und entscheidet über
 - a) die Leitlinien der Pastoral,
 - b) die Akzente der Innovation,
 - c) pastorale Maßnahmen,
 - d) Bildung und Berufung von Arbeitskreisen, insbesondere zu den Grundvollzügen von Kirche und
 - e) die Neuerrichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchorten.

3. Er initiiert und setzt um:
 - a) Er konzipiert und evaluiert die Pastoral in der Pfarrei in den Grundvollzügen von Kirche,
 - b) er ist verantwortlich für Zukunftsprozesse (z. B. Zukunftsbild, Leitbild) unter Beteiligung möglichst vieler und deren strategische Umsetzung.
 - c) Er ermöglicht und fördert alle Akteurinnen und Akteure in der Pfarrei und gewinnt neue Personen für die Mitarbeit.
 - d) Er kooperiert mit den Partnerinnen und Partnern in Ökumene und im öffentlichen Raum,
 - e) repräsentiert Kirche im öffentlichen Leben,
 - f) sorgt für transparente interne und externe Kommunikation,

- g) benennt den Finanzbedarf für pastorale Projekte vor Erstellung des Haushaltsplans,
- h) bearbeitet die Empfehlungsbeschlüsse des Gemeinsamen Rates,
- i) unterrichtet vor Besetzung der Pfarrstelle den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde.

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Der Pfarreirat besteht aus
 - 1. Mitgliedern kraft Amtes,
 - 2. gewählten Mitgliedern und
 - 3. hinzugewählten Mitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder im Sinne von Absatz 1 sind stimmberechtigt.

§ 6

Mitglieder kraft Amtes

Mitglieder kraft Amtes sind

- 1. der Pfarrer und
- 2. von der pastoralen Dienstgemeinschaft aus ihrer Mitte benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter.

Die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 darf ein Drittel der Anzahl der entsprechend § 7 Absatz 5 gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

§ 7

Gewählte Mitglieder

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Pfarreirates werden in freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere wird durch eine Wahlordnung geregelt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken, die
 - 1. am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - 2. auf dem Gebiet der Pfarrei ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechtes haben und
 - 3. nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten sind.
- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat kann Katholikinnen und Katholiken, die ihre Hauptwohnung nicht auf dem Gebiet der Pfarrei haben, aber aktiv am Leben der Pfarrei teilnehmen, auf deren Antrag hin vom Erfordernis der Hauptwohnung in der Pfarrei befreien. Der Antrag ist nur dann zulässig, wenn die Befreiung für die Wahl aller

Pfarrigremien beantragt wird. Die Befreiung kann jeweils nur für eine konkrete Pfarrigremienwahl und die nachfolgende Amtszeit der Gremien erteilt werden.

- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne der Absätze 2 und 3, die in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte keiner Einschränkung unterliegen.
- (5) Es sind in
1. Pfarreien mit bis zu 5 000 Katholiken 5 bis 12 Mitglieder,
 2. Pfarreien mit bis zu 12 000 Katholiken 7 bis 12 Mitglieder und
 3. Pfarreien mit mehr als 12 000 Katholiken 9 bis 12 Mitglieder zu wählen.

Die konkrete Anzahl der zu wählenden Mitglieder wird spätestens drei Monate vor dem Wahltermin durch Beschluss des Pfarreirates festgelegt. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, gilt die jeweilige Mindestanzahl nach Satz 1. Der Ortsordinarius kann eine von Satz 1 abweichende Anzahl von zu wählenden Mitgliedern zulassen.

§ 8

Hinzugewählte Mitglieder

- (1) Der Pfarreirat kann gemäß § 7 Absatz 4 wählbare Personen als weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Anzahl der hinzugewählten Mitglieder darf die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Beschließt der Pfarreirat, Mitglieder hinzuzuwählen, so soll er auf die Aufgabenbereiche des Pfarreirates und auf eine ausgewogene Repräsentation der gesamten Pfarrei achten. Insbesondere sollen Kirchorte, Verbände und Altersgruppen berücksichtigt werden, die noch nicht repräsentiert sind.
- (3) Unbeschadet der Regelung des § 13 Absatz 2 kann eine Hinzuwahl zu jeder beliebigen Zeit während der Amtszeit des Pfarreirates erfolgen. Die Amtszeit der hinzugewählten Mitglieder entspricht der verbleibenden Amtszeit des Pfarreirates, sofern der Pfarreirat nicht im Einzelfall eine kürzere Amtszeit festlegt. Ein für eine kürzere Amtszeit gewähltes Mitglied kann für den Rest der Amtszeit des Pfarreirates erneut hinzugewählt werden.

§ 9

Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme

An den Sitzungen des Pfarreirates können mit beratender Stimme teilnehmen:

1. Mitglieder der pastoralen Dienstgemeinschaft, die nicht nach § 6 Satz 1 Nr. 2 dem Pfarreirat angehören, soweit Themen behandelt werden, die ihren Arbeitsbereich betreffen;
2. die Vertreterin oder der Vertreter der Pfarrei im Katholikenrat;
3. ein Mitglied des Verwaltungsrates;
4. jeweils ein Mitglied der Kirchenteams, soweit Themen behandelt werden, die ihren jeweiligen Kirchort betreffen.

§ 10 **Amtsperiode, Wahltermin**

- (1) Der Pfarreirat wird alle vier Jahre neu gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit seiner ersten Sitzung und endet mit der ersten Sitzung des neu gewählten Pfarreirates.
- (2) Der Ortsordinarius legt nach Anhörung des Katholikenrates und des Priesterrates einen einheitlichen Wahltermin für das gesamte Bistum fest. An diesem werden der Pfarreirat, Verwaltungsrat und zugleich die Kirchenteams gewählt, sofern letztere gewählt werden.

§ 11 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Pfarreirat endet
 1. bei Mitgliedern kraft Amtes durch Beendigung des pastoralen Dienstauftrages in der Pfarrei,
 2. bei gewählten oder hinzugewählten Mitgliedern durch
 - a) Ablauf der Amtszeit,
 - b) Verlust der Wählbarkeit,
 - c) gegenüber dem Vorstand des Pfarreirates erklärten Rücktritt oder
 - d) Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegendem Grund die Mitgliedschaft im Pfarreirat aberkennen. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates oder des Pfarrers mit dem betreffenden Mitglied eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr möglich ist. Die Aberkennung kann sowohl durch die Mehrheit der Mitglieder des Pfarreirates als auch durch den Pfarrer allein beantragt werden. Der Ortsordinarius hat vor seiner Entscheidung das betreffende Mitglied und den Vorstand des Pfarreirates zu hören. Alle Beratungen, die im Hinblick auf eine mögliche Aberkennung der Mitgliedschaft stattfinden, erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 12 **Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. Falls keine Ersatzmitglieder gewählt wurden oder kein Ersatzmitglied mehr vorhanden ist, kann der Pfarreirat ein neues Mitglied hinzuwählen.
- (2) Scheidet ein nach § 8 hinzugewähltes Mitglied aus, kann der Pfarreirat eine Nachwahl vornehmen.

§ 13 **Konstituierung**

- (1) Nachdem die Wahl unanfechtbar geworden ist, lädt der Pfarrer unverzüglich zur ersten Sitzung des neuen Pfarreirates ein. Diese Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Unanfechtbarkeit stattfinden.
- (2) In der ersten Sitzung entscheidet der Pfarreirat, ob Mitglieder hinzugewählt werden sollen, und führt gegebenenfalls die Wahl durch. Findet in der ersten Sitzung eine Hinzuwahl statt und sind nicht alle hinzugewählten Mitglieder anwesend, so sind die Vorstandsmitglieder und die oder der Vorsitzende nicht in dieser Sitzung, jedoch innerhalb von vier Wochen in einer zweiten Sitzung zu wählen. Bis zur Wahl des Vorstandes nimmt der Pfarrer die Aufgaben des Vorstandes allein wahr. Er leitet die Sitzungen bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden. Entscheidet sich der Pfarreirat gegen die Hinzuwahl von Mitgliedern oder sind alle hinzugewählten Mitglieder anwesend, erfolgt die Wahl des Vorstandes bereits in der ersten Sitzung.

§ 14 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Pfarreirates besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 3. dem Pfarrer.Wird der Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, muss der Pfarreirat ein drittes Vorstandsmitglied wählen.
- (2) Der Pfarreirat kann beschließen, dass der Vorstand um ein viertes Mitglied erweitert wird.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln nacheinander vom Pfarreirat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl ist geheim.
- (4) Dem Vorstand obliegen Terminierung und Vorbereitung der Sitzungen des Pfarreirates und die Aufstellung der Tagesordnungen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgeführt.

§ 15 **Arbeitsweise**

- (1) Der Pfarreirat arbeitet in synodal-geistlicher Weise (§ 3).
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft den Pfarreirat ein, sooft es zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, wenigstens aber viermal im Jahr. Der Pfarreirat ist einzuberufen, wenn

ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Pfarreiratsmitglieder dies beantragt oder der Ortsordinarius die Einberufung anordnet.

- (3) Die oder der Vorsitzende lädt sämtliche Mitglieder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sitzungsort, -termin und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind in der Pfarrei in geeigneter Weise bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass im Einzelfall Personen, die nicht dem Pfarreirat angehören, zur gesamten Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste mit Rederecht eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, dass die Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte vom Vorstand vorher beschlossen wird. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Pfarreirates zu Beginn der Sitzung. Wird während einer öffentlichen Sitzung eine Frage zur Diskussion gestellt, die vertraulicher Beratung bedarf, so ist dieser Tagesordnungspunkt an den Schluss der Sitzung zu verlegen und für diesen Teil der Beratung die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Gegenstände der Beratung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse festgehalten werden. Es kann in digitaler Form geführt werden und ist vom Pfarreirat zu genehmigen. Das Protokoll einer jeden öffentlichen Sitzung ist durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Homepage der Pfarrei bekannt zu machen; war die Sitzung nur teilweise öffentlich, ist ein Protokollauszug über die öffentlich behandelten Tagesordnungspunkte bekannt zu machen. Das Protokoll ist ferner dem Verwaltungsrat, allen Kirchenteams und sonstigen Teilnehmenden der betreffenden Sitzung zur Kenntnis zu geben. Hat der Pfarreirat in einer Angelegenheit einen Beschluss gefasst, zu der zuvor der Gemeinsame Rat eine Empfehlung gegeben hatte, ist der Vorstand des Gemeinsamen Rates hierüber mittels Protokollauszug zu informieren.

§ 16

Digitale und hybride Sitzungen

Die Sitzungen des Pfarreirates und seines Vorstandes können einschließlich der Beschlussfassungen vollständig oder teilweise in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Dies gilt auch für Wahlen. Geheime Wahlen sind im Nachgang zur Telefon- oder Videokonferenz als Briefwahlen durchzuführen, sofern bei der Konferenz die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von geheimen Wahlen nicht gegeben sind.

§ 17

Beschlüsse

- (1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Pfarreirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, kann außerhalb einer Sitzung in Textform entschieden werden.
- (4) Ein Beschluss des Pfarreirates ist nur wirksam und ausführbar, soweit der Pfarrer ihm nicht widerspricht. Der Pfarrer kann Widerspruch einlegen, indem er bei der Abstimmung
 1. seinen Widerspruch erklärt oder
 2. sich einen späteren Widerspruch vorbehält und danach binnen einer Woche nach der Beschlussfassung seinen Widerspruch schriftlich gegenüber dem Vorstand des Pfarreirates erklärt.

Gegen Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, muss der Pfarrer Widerspruch einlegen. In jedem Fall muss der Pfarrer die Gründe für seinen Widerspruch mitteilen.

§ 18

Vorgehen bei Widerspruch des Pfarrers

- (1) Bei Widerspruch des Pfarrers kann der Vorstand des Pfarreirates eine Sitzung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung anberaumen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder des Pfarreirates es verlangt. Vor der erneuten Beratung können der Vorstand des Pfarreirates sowie der Pfarrer den Dechanten um Vermittlung bitten. Der Dechant kann an der erneuten Beratung im Pfarreirat teilnehmen.
- (2) Widerspricht der Pfarrer bei der erneuten Abstimmung abermals, hat der Pfarreirat das Recht, binnen zehn Tagen
 1. die Schlichtungsstelle (§ 19) anzurufen oder
 2. ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren die Entscheidung der Sache durch den Ortsordinarius zu beantragen.

Bei der Abstimmung über Maßnahmen im Sinne von Satz 1 ist der Pfarrer nicht stimmberechtigt.

- (3) Der Antrag an den Ortsordinarius nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird gegebenenfalls namens des Pfarreirates von der oder dem Vorsitzenden oder, sofern der Pfarrer selbst Vorsitzender ist, von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gestellt. Dem Antrag ist eine überblickartige Darstellung über die vom Widerspruch des Pfarrers betroffenen Beschlussfassungen und die ihnen vorausgehenden Beratungen beizufügen. Ebenfalls

beizufügen ist eine Stellungnahme des Pfarrers. Diese hat der Pfarrer dem Vorstand des Pfarreirates unverzüglich zuzuleiten, nachdem der Pfarreirat die Anrufung des Ortsordinarius beschlossen hat. Der Antrag ist in Textform zu stellen. Das weitere Verfahren steht im Ermessen des Ortsordinarius. Dieser hat zügig zu entscheiden, ob er den vom Widerspruch betroffenen Beschluss des Pfarreirates bestätigt oder den Widerspruch des Pfarrers bestätigt und damit den Beschluss verwirft. Die Entscheidung ergeht in schriftlicher Form und wird dem Pfarreirat und dem Pfarrer unverzüglich mitgeteilt.

§ 19

Schlichtungsstelle für Pfarreiräte

- (1) Die Schlichtungsstelle für Pfarreiräte besteht aus zwei Mitgliedern des Katholikenrates und zwei Mitgliedern des Priesterrates. Diese Mitglieder werden jeweils von den betreffenden Räten für die Dauer einer Wahlperiode der Pfarreigremien gewählt. Der Bischof benennt aus den Mitgliedern eine oder einen Vorsitzenden für eine Wahlperiode der Pfarreigremien.
- (2) In den Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Pfarreirates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben beide Seiten die Möglichkeit, den Sachverhalt der Schlichtungsstelle vorzutragen und um deren Vermittlung zu bitten. Ferner kann der Pfarreirat die Schlichtungsstelle gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 anrufen, wenn der Pfarrer zweimal Widerspruch gegen einen Pfarreiratsbeschluss eingelegt hat.
- (3) Bei Anrufung der Schlichtungsstelle ist eine Eingabe in Textform mit substantiiertes Begründung einzureichen. Wird die Schlichtungsstelle nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 angerufen, findet § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (4) Die Schlichtungsstelle beraumt eine mündliche Verhandlung an. Sie bemüht sich um eine gütliche Beilegung. Gelingt diese nicht, gibt die Schlichtungsstelle gegenüber dem Ortsordinarius ein ausgearbeitetes Votum ab. Dieses muss eine in sachlicher und rechtlicher Hinsicht begründete Empfehlung für eine Entscheidung enthalten.
- (5) Der Ortsordinarius gibt beiden Parteien Gelegenheit, in seiner Anwesenheit voreinander ihren Standpunkt zu verteidigen. Danach entscheidet er endgültig auf schriftlichem Wege.

§ 20

Arbeitskreise

- (1) Für die Erledigung der Aufgaben gemäß § 4 können Arbeitskreise gebildet werden. Dabei gilt es die Verwirklichung der Grundvollzüge Verkündigung, Liturgie und Diakonie zu beachten. Der Pfarreirat beruft für jeden Arbeitskreis eine Sprecherin oder einen Sprecher; nur diese müssen dem Pfarreirat angehören.

- (2) Der Pfarreirat ist frei darin, die Zielsetzung und Aufgaben der Arbeitskreise zu definieren.
- (3) Die Arbeitskreise legen ihre Arbeitsweise selbst fest.
- (4) Die Arbeitskreise können weitere Mitglieder zur ständigen oder zeitlich begrenzten Mitarbeit hinzuziehen. Die Mitarbeit in einem Arbeitskreis setzt nicht die Zugehörigkeit zur Pfarrei oder zur katholischen Kirche voraus.
- (5) § 16 Satz 1 gilt für Arbeitskreise entsprechend.

Abschnitt 3
Verwaltungsrat,
Zusammenarbeit des Verwaltungsrates
mit dem Pfarreirat und dem Gemeinsamen Rat

§ 21
Verwaltungsrat, Kirchenvermögensverwaltungsgesetz

Dem Verwaltungsrat obliegt die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Das KVVG regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie dessen Rechte und Pflichten.

§ 22
Zusammenwirken bei Erstellung des Haushaltsplans

- (1) Vor Erstellung des Haushaltsplans befragt der Verwaltungsrat den Pfarreirat und die Kirchenteams nach den für das Folgejahr vorgesehenen besonderen Projekten und dem dafür erforderlichen Finanzbedarf. Der Verwaltungsrat berücksichtigt diese Mitteilungen bei der Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplanes wird vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom Gemeinsamen Rat beraten. Dieser reflektiert, wo auf der Basis des Sendungsauftrages der Kirche im kommenden Jahr gemäß den Leitlinien der Pastoral Schwerpunkte zu setzen sind. Der Gemeinsame Rat nimmt durch einen Empfehlungsbeschluss zu dem Entwurf Stellung und benennt dabei etwaige Änderungswünsche.
- (3) Weicht der Verwaltungsrat bei seiner Beschlussfassung über den Haushaltsplan von der Empfehlung des Gemeinsamen Rates ab, muss er die dafür maßgeblichen Gründe dokumentieren und den Vorständen des Gemeinsamen Rates und des Pfarreirates

mitteilen. Der Vorstand des Pfarreirates kann eine erwidemde Stellungnahme abgeben. Diese ist dem Antrag an das Bischöfliche Generalvikariat auf Genehmigung des Haushaltsplanes beizufügen.

§ 23

Anhörungsrechte des Vorstandes des Pfarreirates

- (1) Sofern aus nachvollziehbaren Gründen ausnahmsweise keine Beratung im Gemeinsamen Rat stattfinden kann, ist der Vorstand des Pfarreirates vom Verwaltungsrat anzuhören vor Entscheidungen über
 1. Neu- oder Umbauten oder Änderung der Nutzungsart von Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen für kranke, alte und unterstützungsbedürftige Personen.
 2. Erwerb und Veräußerung des Eigentums an Grundstücken, die für die Errichtung von Einrichtungen nach Nr. 1 genutzt werden oder genutzt werden sollen,
 3. Erwerb und Veräußerung von Orgeln und Glocken,
 4. Erwerb und Veräußerung von Gegenständen im Wert von mehr als 1500 €, die der bleibenden künstlerischen Ausstattung der Kirche zu dienen bestimmt sind,
 5. Übernahme oder Abgabe der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtungen.Angelegenheiten im Sinne von § 25 Absatz 2 Nr. 3 sind stets im Gemeinsamen Rat zu behandeln und können nicht Gegenstand einer Anhörung im Sinne von Satz 1 sein.
- (2) Vor einer der in Absatz 1 genannten Entscheidungen ist der Vorstand des Pfarreirates zu informieren. Ihm ist rechtzeitig Einblick in die vorliegenden Unterlagen zu gewähren und Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstand des Pfarreirates kann erklären, dass er auf eine Äußerung verzichtet. Hat der Vorstand des Pfarreirates eine Stellungnahme abgegeben, so ist diese vom Verwaltungsrat vor dessen Entscheidung zu erörtern.
- (3) Hat der Verwaltungsrat eine Entscheidung im Sinne von Absatz 1 getroffen, ist in das Protokoll zu diesem Punkt ein Vermerk aufzunehmen, dass die Rechte des Pfarreirates gewahrt wurden. Dieser Vermerk muss auch in den Protokollauszügen erscheinen.

§ 24

Informationspflichten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat informiert mittels Protokollauszügen

1. den Vorstand des Gemeinsamen Rates über Entscheidungen zu Angelegenheiten, zu denen zuvor ein Empfehlungsbeschluss des Gemeinsamen Rates ergangen ist, und
2. den Vorstand des Pfarreirates über Entscheidungen, denen eine Anhörung nach § 23 vorausgegangen ist.

Abschnitt 4 Gemeinsamer Rat

§ 25 Aufgaben

- (1) Der Gemeinsame Rat dient der Erörterung der für das kirchliche Leben in der Pfarrei grundsätzlichen Fragen.
- (2) Insbesondere werden beraten:
 1. die geistliche Zielsetzung der Pfarrei sowie die vom Pfarreirat erarbeiteten pastoralen Konzepte,
 2. der vom Verwaltungsrat vorgelegte Entwurf des Haushaltsplans,
 3. Neubau, Umbauten oder Änderung der Nutzungsart sowie Profanierung von Kirchen und Kapellen,
 4. andere Angelegenheiten, die für die Pfarrei von größerer Bedeutung sind und für die nach Einschätzung des Vorstandes des Gemeinsamen Rates eine gemeinsame Beratung geboten ist.

§ 26 Zusammensetzung, Amtsperiode

- (1) Der Gemeinsame Rat setzt sich zusammen aus
 1. dem Pfarreirat,
 2. dem Verwaltungsrat,
 3. der pastoralen Dienstgemeinschaft der Pfarrei,
 4. der Verwaltungsleitung und
 5. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der einzelnen Kirchenteams,
 6. der Vertretung im Katholikenrat.
- (2) Die in der Pfarrei aktiven kirchlichen Verbände können durch einvernehmlichen Beschluss ihrer zuständigen Gremien gemeinsam eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Gemeinsamen Rat entsenden. Der Vorstand des Gemeinsamen Rates kann in der Pfarrei tätige Ordensgemeinschaften und kirchliche Einrichtungen einladen, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Gemeinsamen Rat zu entsenden.
- (3) Die Amtsperiode des Gemeinsamen Rates beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsperiode der übrigen Pfarrgremien.

§ 27 Vorsitz, Vorstand

- (1) Vorsitzender des Gemeinsamen Rates ist der Pfarrer. In dessen Abwesenheit führt die oder der Vorsitzende des Pfarreirates den Vorsitz.

- (2) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Pfarrer,
 2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - a) des Pfarreirates,
 - b) des Verwaltungsrates,
 - c) der pastoralen Dienstgemeinschaft der Pfarrei,
 - d) der Kirchenteams,
 3. der Verwaltungsleitung.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a bis c werden nach Aufforderung des Pfarrers vom jeweiligen Gremium vor der ersten Sitzung des Gemeinsamen Rates nach der Pfarreigremienwahl benannt.
- (4) Zur Vorbereitung der ersten Sitzung des Gemeinsamen Rates beruft der Pfarrer nach der Pfarreigremienwahl eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kirchenteams als geschäftsführendes Mitglied in den Vorstand des Gemeinsamen Rates. Im Rahmen der ersten Sitzung des Gemeinsamen Rates treffen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenteams und wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode eine Person in den Vorstand des Gemeinsamen Rates. Bei diesem Treffen können sie auch Formen der Vernetzung und Zusammenarbeit für die neue Amtsperiode vereinbaren.
- (5) Der Vorstand terminiert und organisiert die Sitzungen des Gemeinsamen Rates, stellt die Tagesordnungen auf, dokumentiert die bei den Sitzungen gefassten Empfehlungsbeschlüsse und leitet diese den zuständigen Pfarreigremien zur weiteren Beratung und Entscheidung zu. Er nimmt die Beschlüsse von Pfarreirat und Verwaltungsrat über zuvor im Gemeinsamen Rat erörterte Angelegenheiten zur Kenntnis und informiert den Gemeinsamen Rat bei der nächsten Sitzung darüber.

§ 28

Arbeitsweise

- (1) Der Gemeinsame Rat arbeitet in synodal-geistlicher Weise (§ 3).
- (2) Einmal jährlich tritt der Gemeinsame Rat zusammen, um über die in § 25 Absatz 2 benannten Angelegenheiten zu beraten. Der Termin ist so zu legen, dass dem Verwaltungsrat anschließend genug Zeit zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und zur Einholung der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats bleibt. Die Einladung ergeht spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (3) Zusätzlich zur jährlichen Sitzung können weitere Sitzungen zur Beratung von Angelegenheiten im Sinne von § 25 Absatz 2 Nr. 3 und 4 durchgeführt werden.
- (4) Der Gemeinsame Rat ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er tagt öffentlich.

- (5) Der Vorstand kann Gäste zur Sitzung einladen und diesen zu einzelnen Tagesordnungspunkte Rederecht einräumen.
- (6) Zu jedem Beratungsgegenstand fasst der Gemeinsame Rat einen Empfehlungsbeschluss, der sich an das jeweils entscheidungsbefugte Gremium der Pfarrei richtet. Weicht dieses bei seiner später getroffenen Entscheidung von der Empfehlung des Gemeinsamen Rates ab, muss es die dafür maßgeblichen Gründe dokumentieren und dem Vorstand des Gemeinsamen Rates mitteilen. Handelt es sich um einen genehmigungsbedürftigen Beschluss, sind die Gründe für die Abweichung von der Empfehlung im Genehmigungsantrag an das Bischöfliche Generalvikariat ausführlich darzulegen.
- (7) Nur wenn außerordentliche Umstände es nahelegen, darf der Gemeinsame Rat digitale oder hybride Sitzungen durchführen. In diesem Fall gilt § 16 entsprechend.

Abschnitt 5 Kirchenteams

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Aufgaben

- (1) Das Kirchenteam ist das Gremium zur Gestaltung des kirchlichen Lebens im Kirchort. Es trägt vor Ort Sorge für das kirchliche Leben und die Seelsorge. Die Dimensionen der Verkündigung, Liturgie und Diakonie finden in Übereinstimmung mit den pastoralen Konzepten des Pfarreirates besondere Berücksichtigung. Durch eigene Öffentlichkeitsarbeit macht es das kirchliche Leben vor Ort nach außen sichtbar. Das Kirchenteam koordiniert die Mitarbeit freiwillig Engagierter und fördert Begabungen.
- (2) Das Kirchenteam pflegt Kontakt zu den anderen Kirchorten und den pastoralen Orten in der Pfarrei und arbeitet mit diesen zusammen. Es engagiert sich ferner für eine lebendige ökumenische Nachbarschaft in Zusammenarbeit mit christlichen Nachbargemeinden und für den interreligiösen Dialog.

§ 30 Ansprechperson

Jedem Kirchenteam wird ein Mitglied der pastoralen Dienstgemeinschaft als Ansprechperson zugeordnet. Ist ein Team von Ansprechpersonen für alle Kirchenteams der Pfarrei zuständig, können diese ihre sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben und Rechte gemeinsam wahrnehmen.

§ 31 Amtsperiode

Die Amtsperiode des Kirchenteams beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsperiode von Pfarreirat und Verwaltungsrat.

§ 32 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kirchenteam endet durch
 1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Verlust der Wählbarkeit,
 3. gegenüber dem Vorstand erklärten Rücktritt oder
 4. Aberkennung der Mitgliedschaft.

- (2) Der Ortsordinarius kann unter den Voraussetzungen von § 11 Absatz 2 die Mitgliedschaft im Kirchenteam aberkennen. Die Aberkennung kann sowohl durch die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenteams als auch durch den Pfarrer allein beantragt werden. Bevor ein Antrag auf Aberkennung der Mitgliedschaft gestellt wird, ist dem betreffenden Mitglied ein klärendes Gespräch mit dem Vorstand des Kirchenteams, dem Pfarrer und der Ansprechperson anzubieten. Der Vorstand des Pfarreirates ist über den Antrag und dessen Begründung zu informieren. Der Ortsordinarius hat vor seiner Entscheidung das betreffende Mitglied, das Kirchenteam, den Vorstand des Pfarreirates und den Pfarrer zu hören. Alle Beratungen, die die Aberkennung der Mitgliedschaft betreffen, erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 33 Organisationsformen von Kirchenteams

Kirchenteams können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnittes in zwei verschiedenen Formen (Organisationsformen A und B) organisiert werden. Das Kirchenteam entscheidet vor Ablauf seiner Amtsperiode darüber, welche Organisationsform in der folgenden Amtsperiode zur Anwendung kommt. Kommt es insbesondere im Rahmen einer Änderung von Pfarreigrenzen zur Neuerrichtung oder Veränderung von Kirchorten, so trifft der für das jeweilige Gebiet bis dahin zuständige Pfarreirat unter angemessener Berücksichtigung der Stellungnahmen gegebenenfalls bereits auf dem betroffenen Gebiet bestehender Kirchenteams die Entscheidung.

Unterabschnitt 2 Kirchenteam - Organisationsform A

§ 34 Zusammensetzung

- (1) Das Kirchenteam besteht aus gewählten und hinzugewählten Mitgliedern. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Der Pfarrer und die Ansprechperson sind nicht Mitglieder des Kirchenteams, können aber an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Hat der Kirchort mehrere Ansprechpersonen, können alle an den Sitzungen teilnehmen.

§ 35

Gewählte Mitglieder

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Kirchenteams wird durch die für den Pfarreirat wahlberechtigten Katholiken des Kirchortes zusammen mit der Wahl des Pfarreirates und des Verwaltungsrates vorgenommen.
- (2) Es sind drei bis zwölf Mitglieder zu wählen. Spätestens vier Monate vor dem Termin für die Pfarreigremienwahl entscheidet das Kirchenteam, wie viele Personen gewählt werden. Abweichend von Satz 2 trifft diese Entscheidung
 1. der Ortsordinarius bei der Errichtung der Kirchorte im Rahmen der Neugründung einer Pfarrei,
 2. der Pfarreirat bei Errichtung eines neuen Kirchortes gemäß § 1 Absatz 4.
- (3) Wahlberechtigt ist, wer gemäß § 7 Absatz 2 und 3 das Wahlrecht zum Pfarreirat besitzt. Wählbar ist, wer gemäß § 7 Absatz 4 in den Pfarreirat gewählt werden kann. Nicht erforderlich ist, dass die kandidierende Person ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechtes auf dem Gebiet des Kirchortes hat.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 36

Hinzugewählte Mitglieder

- (1) Das Kirchenteam kann gemäß § 35 Absatz 3 wählbare Personen als weitere Mitglieder hinzuwählen.
- (2) § 8 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 37

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit nach.

- (2) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, kann das Kirchenteam für den Rest der Amtszeit oder für einen kürzeren Zeitraum ein neues Mitglied hinzuwählen. Dies gilt auch nach Ausscheiden eines hinzugewählten Mitgliedes.

§ 38

Konstituierung

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses lädt der Pfarrer zur ersten Sitzung des neuen Kirchenteams ein.
- (2) Bis zur Wahl des Vorstandes werden die Sitzungen vom Pfarrer oder in seinem Auftrag von der Ansprechperson geleitet.
- (3) § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 39

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Kirchenteams besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind dem Kirchort gemäß § 40 selbstständig zu verwaltende finanzielle Mittel zugewiesen, gehört die oder der Verantwortliche dem Vorstand als drittes Mitglied an.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende kann zusätzlich zur oder zum Verantwortlichen gewählt werden. Geschieht dies, kann ein weiteres Mitglied des Kirchenteams als drittes Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln nacheinander vom Kirchenteam aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Terminierung und Vorbereitung der Sitzung des Kirchenteams sowie die Aufstellung der Tagesordnung. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 40

Verwaltung der Verfügungsmittel des Kirchortes

Dem Kirchort können vom Verwaltungsrat finanzielle Mittel zur Finanzierung alltäglicher und wiederkehrender Belange (Verfügungsmittel) zugewiesen werden. Das Kirchenteam entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel und verwaltet diese. Für die Verwaltung ist das entsprechende Vorstandsmitglied verantwortlich. Hinsichtlich der Verwaltung sind alle einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die Bestimmungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die katholischen Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtsträger im Bistum Fulda (HRO-KGR) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 41

Arbeitsweise

- (1) Das Kirchenteam arbeitet in synodal-geistlicher Weise (§ 3).
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Kirchenteam ein, sooft es zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, wenigstens aber viermal im Jahr. Das Kirchenteam ist einzuberufen, wenn
 1. ein Mitglied des Vorstandes,
 2. ein Drittel der Mitglieder des Kirchenteams,
 3. die Ansprechperson oder
 4. der Pfarrerdies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (3) Die oder der Vorsitzende lädt sämtliche Mitglieder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein und leitet sie. Sitzungsort, -termin und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind im Kirchort in geeigneter Weise bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass im Einzelfall Personen, die nicht dem Kirchenteam angehören, zur gesamten Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste mit Rederecht eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, dass die Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte vom Vorstand vorher beschlossen wird. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchenteams zu Beginn der Sitzung. Wird während einer öffentlichen Sitzung eine Frage zur Diskussion gestellt, die vertraulicher Beratung bedarf, so ist dieser Tagesordnungspunkt an den Schluss der Sitzung zu verlegen und für diesen Teil der Beratung die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Gegenstände der Beratung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse festgehalten werden. Es kann in digitaler Form geführt werden und ist vom Kirchenteam zu genehmigen. Das Protokoll ist unverzüglich nach seiner Erstellung dem Pfarrer, der Ansprechperson und dem Vorstand des Pfarreirates zuzuleiten.
- (7) § 16 gilt für die Sitzungen des Kirchenteams entsprechend.

§ 42

Beschlüsse

- (1) Das Kirchenteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es ist stets beschlussfähig, wenn es zum zweiten Male durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Die Beschlüsse des Kirchenteams werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Das Kirchenteam kann unter entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 3 außerhalb einer Sitzung in Textform Beschlüsse fassen.
- (4) Der Pfarrer kann Widerspruch gegen einen Beschluss des Kirchenteams einlegen, indem er binnen einer Woche nach Zugang des Sitzungsprotokolls seinen Widerspruch schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand des Kirchenteams erklärt. Abweichend von Satz 1 findet § 17 Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung, wenn der vom Widerspruch betroffene Beschluss in Anwesenheit des Pfarrers gefasst worden ist. Nach Zugang der Widerspruchserklärung beim Vorstand des Kirchenteams darf der Beschluss nicht ausgeführt werden beziehungsweise muss die bereits begonnene Ausführung ausgesetzt werden. Gegen Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, muss der Pfarrer Widerspruch einlegen.

§ 43

Vorgehen bei Widerspruch des Pfarrers

- (1) Bei Widerspruch des Pfarrers kann der Vorstand des Kirchenteams eine Sitzung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung anberaumen; er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kirchenteams es verlangt. An dieser Sitzung soll der Pfarrer teilnehmen und die Gründe für seinen Widerspruch erläutern.
- (2) Fasst das Kirchenteam den Beschluss erneut und widerspricht der Pfarrer abermals, kann es binnen zehn Tagen beim Vorstand des Pfarreirates beantragen, dass der Pfarreirat in seiner nächsten Sitzung den Beschluss des Kirchenteams bestätigt und gemäß § 18 Absatz 2 und 3 die Entscheidung der Sache durch den Ortsordinarius beantragt oder ein Schlichtungsverfahren nach § 19 einleitet. Bei den Entscheidungen des Pfarreirates im Sinne von Satz 1 ist der Pfarrer nicht stimmberechtigt.

Unterabschnitt 3

Kirchenteam - Organisationsform B

§ 44

Zusammensetzung

- (1) Das Kirchenteam besteht aus vom Pfarreirat berufenen Mitgliedern und hinzuberufenen Mitgliedern.

- (2) Der Pfarreirat beruft zu Beginn seiner Amtsperiode für deren Dauer zwei oder drei Mitglieder in das Kirchenteam. Einem der berufenen Mitglieder wird zugleich der Vorsitz übertragen.
- (3) Weitere Mitglieder werden durch das Kirchenteam hinzuberufen. Hinzuberufungen sind in beliebiger Anzahl zulässig. Die Dauer der Mitgliedschaft ist frei bestimmbar, darf die Amtszeit des Pfarreirates aber nicht überschreiten. § 20 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 45 Arbeitsweise

- (1) Das Kirchenteam gestaltet seine Arbeitsweise vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 frei.
- (2) Die Entscheidungen des Kirchenteams werden in Ergebnisprotokollen dokumentiert, die der Ansprechperson, dem Vorstand des Pfarreirates und dem Pfarrer zuzuleiten sind.
- (3) § 41 Absatz 1, § 42 Absatz 4 und § 43 gelten entsprechend.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 46 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 47 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt zunächst nur für
 1. Pfarreien, deren Gebiet nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder gleichzeitig mit dem Inkrafttreten neu umschrieben wird, und
 2. Pfarreien, für die durch Dekret des Ortsordinarius die Anwendung dieses Gesetzes angeordnet wird.Beginnend der Pfarreigremienwahl 2027 gilt dieses Gesetz für alle Pfarreien des Bistums.
- (2) Auf die zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehörenden Pfarreien finden folgende Rechtsvorschriften keine Anwendung mehr:
 1. Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda vom 13. Januar 1971 (K. A. 1971, Nr. 11), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (K. A. 2023, Nr. 168) geändert worden ist;

2. Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda vom 15. Juni 1979 (K. A. 1979, Nr. 126; K. A. 1997, Nr. 19).

§ 48

Außerkräfttreten

Die in § 47 Absatz 2 genannten Gesetze treten mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.

§ 49

Evaluierung

Das Bischöfliche Generalvikariat untersucht im Verlauf der Jahre 2028 und 2029 die Anwendungspraxis dieses Gesetzes und berichtet bis zum 31. Dezember 2029 dem Diözesanbischof.

Promulgation: Kirchliches Amtsblatt 2024, Nr. 323